2 StE (OLG Stgt) 1/74

Mitwirkende:

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

Richter am OLG Dr. Foth Richter am OLG Maier

Richter am OLG Dr. Berroth - 2. Strafsenat -

Beschluß vom 20. Juni 1975

In der Strafsache gegen

Gudrun Ensslin

wegen Mordes u.a.

Die gegen den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Dr. Prinzing, gerichtete Ablehnung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

İ.

Die Gesuchstellerin lehnt den Vorsitzenden des Senats, Dr. Prinzing, ab und läßt dazu vortragen, Dr. Prinzing habe sich, was den Vollzug der U'Haft angehe, denm Anordnungen der Sicherheitsbehörden untergeordnet und räume angeblichen Sicherheitsinteressen den Vorrang vor dem Leben der "Gefangenen aus der RAF" (wozu die Gesuchstellerin sich offenbar zählt) ein. Das ergebe sich aus seinem Verhalten im Zusammenhang mit dem Tode des früheren Mitangeschuldigten Meins.

Der Generalbundesanwalt tritt dem Gesuch entgegen und hat sich dazu wie folgt geäußert:

Die Bundesanwaltschaft bedauert es, zu dem ungeheuerlichen, weil in jeder Hinsicht haltlosen Vorwurf Stellung nehmen zu müssen, die abgelehnten Richter seien man der angeblichen Ermordung des früheren Angeschuldigten Holger Meins beteiligt" gewesen. Der Verteidiger verschweigt in seiner im wesentlichen der Agitation dienenden Darstellung geflissentlich, daß der Tod des früheren Bandenmitgliedes Heins vom Rädelsführer Baader vorgeplant und von Meins in Kauf genommen war. Schon vor Beginn des ausschließlich zur Erpressung der Justiz durchgeführten

"Ich denke, wir werden den Hungerstreik diesmal nicht abbrechen. D.h., es werden Typen dabei kaputtgehen".

Hungerstreiks hat der Angeklagte Baader, wie durch Dokumente

belegt, verbindlich festgelegt:

Wenn also außer Holger Meins jemand Schuld an dessen Tod trägt, dann der Angeklagte Baader, der kalt berechnend den Tod von Holger Meins als Mittel der Erpressung der Justiz gewollt hat. Die immer wieder aufgestellte Lehauptung, der Hungerstreik sei zur Beseitigung einer angeblichen Isolation erforderlich gewesen. ist unwahr. Den Angeklagten waren bei Beginn des letzten Hungerstreiks schon mehr Hafterleichterungen gewährt worden, als dies unter Berücksichtigung des Zwecks der Untersuchungshaft und des besonderen Sicherheitsrisikos verantwortet werden kohnte. So war den Angeklagten Ensslin und Meinhof bereits seit dem 6. Mai 1974 der tägliche Umschluß bis zu vier Stunden gestattet worden. Beide hatten außerdem einen verlängenten gemeinsamen Hofgang. Sie durften auch gemeinsam fernsehen und Tischtennis spielen. Von einem Teil dieser Vergünstigungen haben sie noch nicht einmal Gebrauch gemacht, offenbar um weiterhin behaupten zu können, sie seien isoliert. Auch die Angeklagten Baader und Raspe hatten zu diesem Zeitpunkt bereits ähnliche Haftbedingungen. Dies alles wußten auch ihre sog. Verteidiger des Vertrauens. Schuld am Tod des Holger Meins haben deshalb auch diejenigen Verteidiger, die noch nicht einmal den Versuch unternommen haben, die Bandenangehörigen zum Abbruch des Hungerstreiks zu veranlassen, sondern im Gegenteil zur Disziplinierung der Gefangenen beigetragen haben, die, wie beispielsweise Grashof, Müller und Braun, den Hungerstreik abgebrochen hatten. In diesem Zusammenhang sei noch auf folgendes hingewiesen:

Es ist zwar richtig, daß u.a. Rechtsanwalt von Plottnitz bei der Staatsanwaltschaft in Trier am 19. November 1974 u.a. gegen den Vorsitzenden Richter Dr. Prinzing eine Strafanzeige mit der bewußt unwahren Behauptung erstattet hat, dieser sei an der angeblichen Ermordung von Holger Meins beteiligt gewesen. Es ist aber nicht richtig, daß die Staatsanwaltschaft in Thier aufgrund dieser Anzeige ein Verfahren eingeleitet hätte. Dieses Begehren ist vielmehr mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß ein solcher Vorwurf gegen Personen, die sich nachweislich darum bemüht haben, Holger Meins trotz seines langwährenden und lebensgefährdenden Hungerstreiks vor dem Tode zu bewahren, jeglicher Grundlage entbehre. Dies sei schlechthin haltlos und abwegig. Die Staatsanwalt-

schaft Trier hat deshalb gegen die Anzeigeerstatter eid Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung nach § 164 StGB eingeleitet.

Was mit dem als Ablehnungsgesuch getarhten und von langer Hand vorbereiteten (deshalb auch micht datierten) Machwerk in Wahrheit bezweckt wird, ergibt sich schon aus dem Zeitpunkt des Anbringens des Gesuchs. In dem Antrag wird kein einziger Vorgang aus der laufenden Hauptverhandlung angesprochen. Dennoch hat der Pflichtverteidiger der Angeklagten Ensslin, Rechtsanwalt Schily, das Gesuch bis nahezu einen Monat seit Beginn der Hauptverhandlung zurückgehalten und es zugelassen, daß die angeblich in so gravierender Weise befangenen Richter Entschendungen trafen, die nach dessen eigener Darstellung wesentliche Belange der Verteidigung berühren. Das offensichtliche Ziel dieses Gesuchs ist es, durch böswilligste Diffamierung die abgelehnten Richter fertigzumachen. Dabei diente der Verteidigung offenbar ein in Amerika praktiziertes Verhalten zum Vorbild, das in der Schrift von Schwinge publiziert ist und mit dem die physische und psychische Vernichtung von Richtern propagiert wird.

Ebenso haltlos wie die Behauptung, die abgelehnten Richter seien an der angeblichen Ermordung von Holger Meins beteiligt gewesen, ist das weitere Vorbringen im Ablehnungsgesuch, sie hätten Direktiven der Staatsschutzbehörden erhalten und richteten sich danach. Abgesehen davon, daß die behauptete Abhängigkeit in den Ablehnungsgesuchen durch nichts belegt worden ist, hat der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Äußerung dargetan, daß er - mit Ausnahme des nach der Strafprozeßerdnung gebotenen Verkehrs mit der Bundesanwaltschaft - mit den Staatsschutzbehörden bisher keinen Kontakt gehabt hat. Deshalb ist es auch absurd zu behaupten, die Staatsschutzbehörden hätten auf den Zeitpunkt der Verlegung von Holger Meins Einfluß genommen. Der wahre Geschehnisablauf ergibt sich aus den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter und der des Oberstaatsanwalts Zeis. Sie ergeben, daß die Verschiebung der Verlegung mit einer Lebensgefahr des Angeschuldigten nichts

zu tun gehabt hat, denn für eine solche bestanden keine Anhaltspunkte. Dem stehen die in unzulässiger Form abgefaßten und nicht
datierten dienstlichen Äußerungen der Rechtsanwälte Dr. Croissent
und Becker nicht entgegen. Sie lassen nicht erkennen, ob sie sich
auf das hierzu bescheidende Ablehnungsgesuch beziehen.

Auch die Behauptung, der abgelehnte Vorsitzende des Senats habe . den Post- und Besuchsverkehr der Angeklagten ungerechtfertigten rigoroßen Einschränkungen unterworfen, ist falsch. Seine insoweit getroffenen Entscheidungen entsprachen verfahrensbedingten Notwendigkeiten und standen in Einklang mit § 119 Abs 3 StPO i.V. mit den einschlägigen Vorschriften der Untersuchungshaftvollzugs- ordnung.

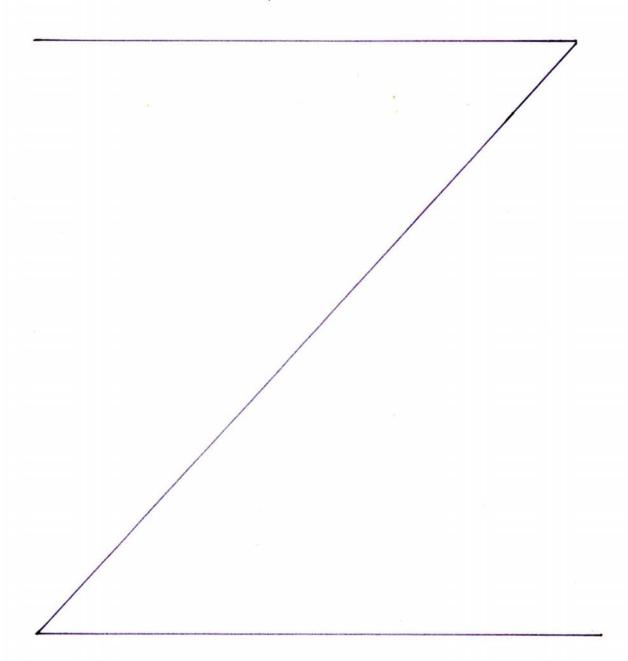
Auch die im Zusammenhang mit der Ernennung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing zum Senatsvorsitzenden geltend gemachten Ablehnungsgründe sind - wie es die Bundesanwaltschaft bereits in inrer Stellungnahme vom 5. Juni 1975 gusgeführt hat - aus der Luft gegriffen, Er hat sich um eine freigewordene und ordnungsgemäß ausgeschriebene Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stutugart beworben, ohne zu wissen, welcher Senat ihm nach der Ceschäftsverteilung im Falle seiner Ernennung vom Präsidium zugeteilt werden würde. Im übrigen hat er mit den auf Seite 46/47 des Ablehnungsgesuchs unter Ziff. 2 bis 11 genannten Personen vor seiner Ernennung über seine Bewerbung nicht gesprochen Eine weitere Beweisaufnahme durch Anfordern von dienstlichen Erklärungen der vorgenannten Personen scheidet aus, weil nach ständiger Rechtsprechung die bloße Benennung von Zeugen als Mittel der Glaubhaftmachung nur dann genügt, wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß die benannten Zeugen eine schriftliche Bestätigung verweigern oder nicht erreichbar waren (BGH VAS 34, 200, BGHSt 21, 334, 346 ff). Zum wiederholten Male sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, deß die Bundesanwaltschaft sich für das Oberlandesgericht Stuttgart als zuständiges ProzeOgericht entscheiden mußte, weil die folgenschwersten Verbrechen der Baader-Meinhof-Bande im Zuständigkeitsbereich dieses Gerichts begangen

worden sind.

Nach alledem sind keine Gründe dargetan, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände der Angeklagten Anlaß geben konnten, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung der abgelehnten Richter zu zweifeln.

Das gesamte Vorbringen in beiden Ablehnungsgesuchen zwingt zu folgender Feststellung:

Die Bundesanwaltschaft verkennt nicht, daß sich der Pflichtverteidiger der Angeklagten Ensslin, Rechtsanwalt Schily, in der Hauptverhandlung so verhalten muß, wie er sich verhält. So sagt der Angeklagte Baader in einem in seiner Zelle im August 1974 sichergestellten Zellenzirkular u.a.: "Schi(ly) war hier. ... Es ging um das Disziplinarkorsett. Ich habe ihm erklärt, was ihn in dieses Verfahren bringt - wenn: seine Qualifikation als Strafverteidiger um bestimmte Fakten aus Bullen, Innenministern usw. rauszufragen. Er wird da ganz nackt als Techniker instrumentalisiert. Das hat er runtergewürgt. Auch den Maulkorb zu allen, was er in und um die Verfahren gegen die RAF öffentlich sagen könnte. ... ziemlich abgefuckt der Junge". Die Angeklagte Ensslin schreibt in einem von ihr verfaßten und im Juli 1973 sichergestellten Zellenzirkular zum Verhältnis der Angeklagten zu ihren Verteidigern. daß sie nur einen solchen Rechtsanwalt als Verteidiger akzeptiere, der sich mit den Angeklagten und ihren Taten identifiziere und von dem zu erwarten sei, ihn werde "der Geist der radikalen Lögung ergreifen". Rechtsanwalt Schily muß sich mithin in der Hauptverhandlung in den Augen seiner Mandautin und der übrigen Angeklagten erst bewähren. Wenn nicht, droht ihm Mandatsentzug. Er ist also in der ihm von den Angellagten zugedachten Rolle sozusagen nur Verteidiger des Vertrauens auf Probe. Dennoch ist es in der Geschichte der deutschen Justiz einmalig, daß ein Rechtsanwalt, ein Organ der Rechtspflege, der auch als solches gesehen werden will, sich für das auf physische und psychische Vernichtung eines Richters abgestellte Programm der Angeklagten einspannen läßt und daran mitwirkt."



Dr. Prinzing führt in seiner dienstlichen Äußerung unter anderem aus:

"2. Das Ablehnungsgesuch unterstellt mir, mein richterliches Tun sei im Falle Meins von Direktiven der Staatsschutzbehörden bestimmt worden. Das ist eine haltlose Behauptung. Solche Direktiven kenne ich nicht. Die auf Seite
37 des Antrags angeführte Hausmitteilung vom 2. 8. 73
(betr. Ausführungen von Untersuchungsgefangenen) ist mir
unbekannt. Mit der Sicherungsgruppe in Bonn habe ich noch
nie Kontakt gehabt. Die Beteiligung der Bundesanwaltschaft

bei Gerichtsentscheidungen beschränkte sich auf ihr Recht, Antrüge zu stellen und Stellung zu nehmen. Alle Entscheidungen sind ohne Einfluß von außen zustande gekommen.

3. Der Versuch, die Besorgnis der Befangenheit mit meiner angeblichen Verantwertlichkeit am Tode des Untersuchungsgefangenen Meins zu begründen, stützt sich auf eine tendenziöse Verknüpfung der Fakten, auf unrichtige Unterstellungen und Schlußfolgerungen, die zu qualifizieren ich mir versage.

Richtig ist, daß Meins aus Solidarität an einem bewußt inszenierten Hungerstreik teilgenommen hat, als der Senat für ihn zuständig wurde.

Die Anordnung der künstlichen Ernährung war schon vom Untersuchungsrichter vor Abschluß der Voruntersuchung getroffen worden.

Art und Weise der ärztlichen Versorgung eines Untersuchungshäftlings - dazu zählt auch die künstliche Ernährung - bleibt in aller Regel der sachkundigen Beurteilung des Arztes überlassen und unterliegt als Vollzugsangelegenheit nicht der richterlichen Aufsicht.

Der Anstaltsarzt war von seiner Dienstaufsichtsbehörde angewiesen, bei einer Rückgang des Gesundheitszustandes Meins, der Anlaß zur Besorgnis sein könnte, dem Haftrichter, also dem Senat, und dem Justizministerium in Mainz Mitteilung zu machen. Tatsächlich ist keine solche Mitteilung dem Senat zugegangen.

Auch sind mir - und soweit ich weiß, auch dem Senat während der Zeit meiner Verhinderung - keine Klagen oder Beschwerden über eine unzureichende künstliche Ernährung des Untersuchungsgefangenen dem Senat nicht bekannt geworden. (Es wurde von einem Verteidiger nur die unzutreffende Befürchtung eines möglichen Wasserentzugs geäußert.)

Die Darstellung im Ablehnungsgesuch, die den Eindruck ver-

mittelt, als habe die Verteidigung frühzeitig und mehrfach auf eine spezielle Gefährdung des Untersuchungsgefangenen Meins durch Unterernährung hingewiesen, ist
unrichtig. (Beanstandet wurde lediglich durch Mitteilung einer Strafanzeige gegen den Anstaltsarzt die Behandlung bei der künstlichen Ernährung.) Der Senat hatte
nach den ihnvermittelten Kenntnissen keinen Anlaß, wegen
der Menge oder Zusammensetzung der künstlich zugeführten
Nahrung einzugreifen. Ich wäre, wie schon ausgeführt,
in der Zeit vom 14. 10. - 6. 11. 74 - also in der für
den Tod Meins' mutmaßlich entscheidenden Zeit - ohnehin
von allen richterlichen Handlungen ausgeschlossen ge-

wesen. In Thicking Die angeordnete Verlegung Meins' nach Stammheim stand, soweit ich informiert bin, in keinem Zusammenhang mit medizinischen Überlegungen.

4. Dass der Gesundheitszustand Meins' zu akuter Besorgnis Anlaß gebe, erfuhr ich erstmals telefonisch von Dr. Croissant am 9. 11. 74 gegen 13.00 Uhr. Nach dem teilweise grotesken Behauptungen, die Dr. Croissant awar im Zusammenhang mit dem Hungerstreik in Schreiben an die Gerichte und in der Öffentlichkeit aufgestellt hatte, war ich zunächst skeptisch. Allein daraus - und wohl auch aus seinem Vorwurf, daß er Mühe gehabt hätte, mich telefonisch zu erreichen - erklärt es sich, daß ich ihm sinngemäß sagte, nach fünf mit der Prozeßvorbereitung ausgefüllten Arbeitstagen würde ich davon am Wochenende gern verschont bleiben. (Selbstverständlich hätte ich, wäre mir der Ernst der Lage bekannt oder zumindest sofort glaubhaft gewesen, keine solche Außerung gemacht. Sie verrät nur meine Skepsis und bestätigt damit auch, daß ich - wie der ganze Senat hinsichtlich des Zustands Meins' bis dahin völlig guten Glaubens war. Die Unterstellung, ich hätte meine Ruhe am Wochenende für wichtiger als die Sorge pur das Leben eines Gefangenen segehalten, ist mit nichts gerechtfertigt.) Zudem sah ich die Verantwortlichkeit für diese mich völlig überaschende, von mir immer noch skeptisch beurteilte Entwicklung weitgehend bei denen, die den Hungerstreik inszenierten, und dies machte ich Dr. Croissant auch recht deutlich. (Dr. Croissant wünschte von mir überdies nur; daß ich Herrn Haag Zugang zu Meins verschaffen sollte. Von der Zuziehung eines Arztes war bei diesem Telefongespräch nicht die Rede. Ich kann das deshalb sagen, weil ich Dr. Croissant vorhicht, was denn ein Rechtsanwalt bei Meins' solle - wenn seine (Dr. Croissant s) Schilderung wirklich zuträfte, so sei ein Arzt, kein Anwalt, nötig.)

Trotz dieser dargestellten Skepsis rief ich dann in Wittlich an und erfuhr, daß Herr Haag inzwischen seinen Besuch abstatte. Auf meinen Hinweis, Dr. Croissant habe mir den Zustand von Meins sehr schlimm dargestellt, wurde mir sinngemäß gesagt, das treffe nicht zu; Meins sei zwar vom Hungern geschwächt, akuter Anlaß zur Besorgnis sei jedoch nicht gegeben. (Dass diese Meinung in Wittlich tatsächlich verbreitet war, wird dadurch belegt, daß man trotz der Anweisung, mögliche bedrohliche Entwicklungen zu melden, tatsächlich keine Meldung für erforderlich hielt.)

Nachdem die Mitteilung über den bedrohlichen Zustand Meins' völlig unvermittelt gekommen war und Dramatisierungen in der Darstellungsweise von Herrn Dr. Croissant nichts Ungewohntes waren, konnte ich mich auf die direkte Auskunft aus Wittlich verlassen; (dies um so mehr, als ja Dr. Croissant auffälligerweise keinen Arzt, sondern nur den Besuch von Herrn Haag vermittelt haben wollte.)

Das mir um 19.00 Uhr dieses Tages übergebene - im Antrag auf Seite 31/32 zit. - Schreiben, in dem mir wahrheits-widrig die Verantwortung für die Folgen des Hungerstreiks zugeschoben wurder, kam zu spät. Hilfe war nicht mehr möglich. Bei sofortigem Anruf in Wittlich erfuhr ich, dass Meins schon seit 3 Stunden tot war.

5. Die Staatsanwaltschaft Trier hat den hier mehrfach zitierten, in einer Anzeige niedergelegten Mordvorwurf des Rechtsanwalts von Plottnitz gegen mich (und Andere) schon im März dieses

Jabres els einem jeder Grundlage Aubehrenden, behlechthin haltlosen und abwögigen Vorwurf charakterisiert. Das
entnehme ich einem Fernschreiben des Generalstaatsanwalts
in Koblenz vom 3. 3. 75 an das Justizministerium in Mainz
und den Stuttgarter Generalstaatsanwalt. In diesem Schreiben, das auch in der Presse teilweise veröffentlicht
worde, wird zugleich die Erzittlung gagen Herrn von Plottnitz
wegen falscher Anschuldigung angekündigt.

Ferner wird darin die Todesursache benannt: Hochgradige Auszehrung, die einige Stunden vor seinen/Tod zu einer überraschenden und schnell fortschreitenden Krise (sogenannte Fermententgleisung) geführt habe. Auch daraus erchellt, daß man in Wittlich selbst von der Entwicklung überrascht wurde, was zugleich erklärt, warum der Senat nicht früher unterrichtet worden ist.

Ich trage keine Verantwortung am Tode Meins. Mutmaßungen, daß irgendeine Stelle Interesse am "Verhungern-lassen" Meins' gezeigt und daß ich mich dem gebeugt haben könnte, sind so absurd, daß ich darauf eingehen möchte."

Nach dieser Darstellung besteht kein Anhalt für die Annahme, Dr. Prinzing trage irgendeine Schuld an Meins' Tod. Auch aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten kann ein solcher Eindruck nicht entstehen. Jeder Verständige wird sich sagen, daß die langdauernde Verweigerung der Nahrungsaufnahme es war, die den Angeschuldigten in eine bedrohliche Situation brachte, und daß Dr. Prinzing nichts getan hat, was irgendwie seine Verantwortlichkeit für den schließlich eingetretenen Tod begründen könnte.

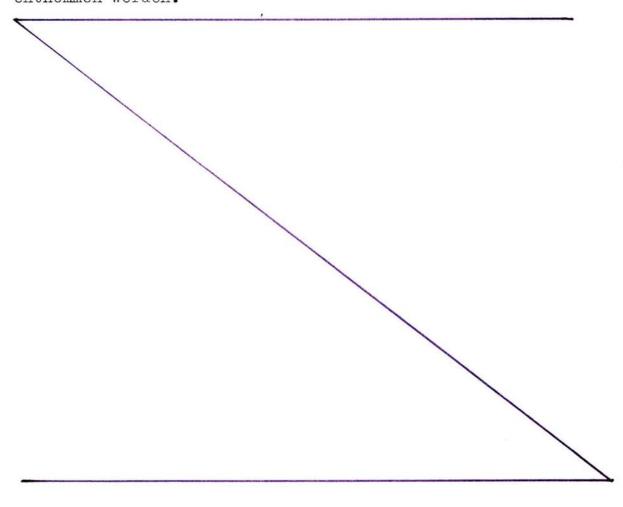
Wenn die Schilderungen des am 9. November 1974 zwischen Dr. Prinzing und Dr. Croissant geführten Ferngesprächs durch die Gesprächsteilnehmer Zweifel darüber offen lassen, ob Dr. Croissant hierbei die Zuziehung eines Arztes des Vertrauens verlangt hat, so mögen unterschiedliche Erinnerungsbilder vorhanden sein. Es kommt hierauf nicht an, denn jedenfalls hat Dr. Prinzing sofort nach diesem Ferngespräch sich mit der Vollzugsanstalt Wittlich in Verbindung gesetzt und sich nach dem Gesundheitszustand des Angeschuldigten Meins erkundigt. Er hat die Auskunft erhalten, akuter Anlaß zur

Besorgnis sei nicht gegeben.

Wie sich die dem Angeschuldigten Meins in der Vollzugsanstalt Wittlich künstlich zugeführten Kost zusammensetzte, war dem Senat aus einem Bericht des Anstaltsarztes seit dem 19. Oktober 1974 bekannt. Anlaß zu weiteren Erkundigungen bestand nicht.

Die von Dr. Prinzing getroffenen Verfügungen über Postund Besuchsverkehr halten sich in dem Rahmen, der von der Rechtøsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgericht abgesteckt ist. Demnach ist die Weiterleitung von Äußerungen, durch die das Vollzugspersonal diffamiert wird, geeignet, die Ordnung in der Anstalt zu stören.

Auch hieraus kann daher eine Besorgnis, Dr. Prinzing sei voreingenommen, von einem vernünftigen Angeklagten nicht entnommen werden.



II.

Die Gesuchstellerin behauptet desweiteren, Dr. Prinzing sei durch gezieltes Zusammenwirken von Bundesregierung, Landesregierung und Bundesanwaltschaft auf gesetzwidrige Weise Vorsitzender des erkennenden Senats geworden.

Dr. Prinzing hat sich hierzu wie folgt geäußtert:

- "1. Am 26. 9. 73 wurde die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Stuttgart ausgeschrieben. Es war allgemein bekannt, daß es um den Vorsitz in einem Strafsenat ging. Zur Zeit der Ausschreibung war ich in Urlaub. Nach der Rückkehr besuchte ich die Vorsitzende Richterin Dr. Schlüter beim Landgericht Stuttgart, die am 1.7.73 den zuvor von mir innegeha-bten Vorsitz in der III. Jugendstrafkammer übernommen hatte; ich selbst war ab dem gleichen Zeitpunkt Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer. Frau Dr. Schlüt-er frug mich beiläufig ob ich mich schon um die ausgeschriebene Stelle beworben hätte, wie zahlreiche andere Kollegen auch (zuletzt waren es wohl 18). Erst diese Frage machte mich auf die Ausschreibung aufmerksam. Da ich unter den von Frau Dr. Schlüter genannten Bewerbern einen Namen fand, von dem ich mir sicher war, daß er vor mir zur Beförderung anstünde, erklärte ich Frau Dr. Schlüter, daß ich mich, weil jener andere Kollege nach meiner Meinung die Stelle bekommen würde, nicht bewerben wolle. Frau Dr. Schlüter riet mir angesichts der großen Zahl der sonstigen Bewerber, mich auf alle Fälle auch zu bewerben (in Kennerkreisen nennt man so etwas "Ansprüche anmelden"). Ich habe mich, ohne noch mit sonst jemandem darüber gesprochen zu haben, zur Bewerbung entschlossen und dies am 5. 10. 73 getan (Anlage 1).
 - Es ist festzuhalten:
 - a) Noch am 1. 7. 1973 übernahm ich den Vorsitz in einer Wirtschaftskammer; eine Position, die wegen der langwierigen Verfahren Geschäftsverteilungsmäßig kaum jemand zugeteilt worden wäre, mit dessen baldiger Versetzung man rechnete.
 - b) Nur durch das Gespräch mit Frau Dr. Schlüter wurde ich auf die Ausschreibung aufmerksam und zur Bewerbung bewogen.
 - c) Es ist niemand auch nicht hinter vorgehaltener Hand -

mit der Anforderung an mich herungstreten, mich zu bewerben.

- d) Ich war ein Be-werber unter vielen.
- e) Im Zeitpunkt meiner Bewerbung var es nach meinem Kentnisstand völlig offen, ob das vorliegende Verfahren hierher kommen würde.
- f) Es handelte sich überdies nicht um meine erste Bewerbung um die Stelle eines Senatsvorsitzenden. Die Bewerbung um die hier interessierende Stelle hatte daher keinen Neuwert. Sie galt ausschließlich der Stelle des Senatsvorsitzenden, nicht einem bestimmten Straffall.
- g) Ich habe mich um eine Vorsitzenden-Stelle beim Oberlandesgericht beworben, nicht um die beim 2. Strafsenat. Welchem Senat ich im Falle des Erfolgs der Bewerbung zugeteilt werden würde, konnte ich nicht bestimmen.
- 2. Ich habe mit keinem der auf Seite 46/47 des Ablehnungsgesuchs aufgeführten Herren vor meiner Ernennung über heine Bewerbung ein Wort gewechselt."

Der Senat sieht keinen Anlaß, dieser Erklärung zu mißtmuen. Damit steht zur Überzeugung des Senats ein Sachverhalt fest, der - auch aus der Sicht eines vernünftigen Angeklagten - keinen Anhalt für die Besorgnis betet, Dr- Prinzing
könne voreingenommen sein.

Soweit im Ablehnungsgesuch andere Behauptungen aufgestellt werden, gibt das dem Senat keine Veranlassung, weitere Beweise von Amts wegen einzuziehen. Der Senat ist auch nicht gehalten, die von der Gesuchstellerin benannten sonen zu hören, denn nach ständiger Rechtssprechung zuletzt (BGH St 21, 346) genügt es zur Glaubhaftmachung nicht, Zeugen nur zu benennen.

erweist sich
III. Die Ablehnung / somit insgesamt als unbegründet.

IV. Der nachträglich eingereichte Schriftsatz des Rechtsanwalts Schily vom 20. Juni 1975 gibt nur Anlass zu der Feststellung, dass der HNO-Facharzt Dr. Demers in Wittlich am 24. Oktober 1974 entsprechend dem Senatsbeschluss vom 22. Oktober 1974 die Ernährung des Angeschuldigten Meins mittels Nasensonde durchführte, aber wegen besonderer anatomischer Verhältnisse der Nase beim Angeschuldigten zur weiteren Ernährung mittels Mundsonde riet. Daraufhin wurde im mündlichen Einverständnis des Angeschuldigten die Sonde - jetzt mit geringerem Durchmesser - wieder durch den Mund eingeführt.

M. Traier Verenn